

.....

Für das bisher unter der Aufsicht des Landes Niedersachsen von der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH (GSF) in der Asse II bei Remlingen nahe Wolfenbüttel im eigenen Namen und in eigener Verantwortung versuchsweise betriebene Endlager für radioaktive Abfälle schließlich ergibt sich aus den bisherigen Überlegungen folgendes: In der Konsequenz der 4. Atomgesetznovelle bedarf dieses Versuchsprogramm nunmehr der Planfeststellung gemäß § 9b AtG; die strahlenschutzrechtliche Umgangsgenehmigung nach § 3 Abs. 1 StrlSchV genügt nicht mehr. Auch die (zusätzliche) genehmigungsrechtliche Behandlung gemäß §§ 6 und 23 AtG ist überholt. Das Lager muß künftig von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig für den Bund und in dessen Verantwortung geführt werden - gegebenenfalls unter Mithilfe der GSF (§§ 9a Abs. 3,

Seite 221

23 Abs. 1 AtG)¹¹⁰. Zwar ist richtig, daß für eine Versuchsanlage, in der - zum Zwecke der Beseitigung - mit bestrahlten Brennelementen oder anderen kernbrennstoffhaltigen Abfällen experimentiert wird, kein Planfeststellungsbeschuß nach § 9b AtG erforderlich wäre. Insoweit würden Genehmigungen nach § 6 AtG und § 3 StrlSchV genügen. Damit wäre zugleich i. S. des § 9a Abs. 2 Satz 2 AtG eine Abweichung von der Pflicht nach § 9a Abs. 2 Satz 1 AtG zugelassen, radioaktive Abfälle an eine Landessammelstelle oder das Bundesendlager abzuliefern. Eine Versuchsanlage dieser Art stellt die Lagerstätte Asse II aber nicht dar. Es wird dort nicht lediglich zum Zwecke der Endlagerung mit radioaktiven Abfällen experimentiert. Vielmehr ist dieses „Versuchs-Endlager“ ein Endlager, in dem bestimmte, die Einlagerung radioaktiver Abfälle zeitweilig begleitende Versuchsprogramme durchgeführt werden¹¹¹. Denn die eingelagerten Abfälle sollen ja auch nach Abschluß der jeweiligen Untersuchungsvorhaben dort verbleiben, sofern nicht - was bisher nicht geschehen ist - im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird¹¹². Auch geht es nicht an, die prinzipielle Entscheidung des § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG

für die Zwischen- und Endlagerung in staatlicher Verantwortung mit Hilfe des § 47 Abs. 1 StrlSchV zu unterlaufen, wo allerdings alternativ von der Möglichkeit die Rede ist, radioaktive Abfälle an eine „zur Beseitigung radioaktiver Abfälle behördlich zugelassene Einrichtung“ abzuliefern. Diese Operation läßt sich auch damit nicht rechtfertigen, daß in der Begründung zu dieser Vorschrift der neuen StrlSchV beispielhaft ausdrücklich auf die GSF-Versuchsanlage Asse verwiesen ist ¹¹³. Dem steht der Vorrang des förmlichen Gesetzes entgegen. Im übrigen

Seite 222

ist auch hier zu bedenken, daß die neue StrlSchV entwicklungsgeschichtlich älter ist als die 4. Atomrechtsnovelle ¹¹⁴. Dieser Umstand hat sich ja bereits mehrfach, zuletzt bei der Divergenz der Abfallbegriffe in § 9a Abs. 1 AtG einerseits und in der Strahlenschutzverordnung andererseits bemerkbar gemacht ¹¹⁵. Daß auch auf der Ebene des förmlichen Gesetzes in § 9a Abs. 2 Satz 2 AtG die Möglichkeit einer Abweichung von der Verpflichtung zur Ablieferung des radioaktiven Abfalls an eine staatliche Stelle vorgesehen ist, muß angesichts der Grundsatzentscheidung des § 9a Abs. 3 AtG für die Lagerung in staatlicher Verantwortung als Ausnahmeregelung verstanden und darf nicht als gleichwertige Alternative i. S. des § 47 Abs. 1 StrlSchV interpretiert werden ¹¹⁶. Andernfalls eröffnete § 9a Abs. 2 Satz 2 AtG die Möglichkeit, daß die Verwaltung mit Hilfe von Rechtsverordnungen und Einzelakten ein Entsorgungskonzept ganz anderer Art mit einer Reihe privater Endlager einführt ¹¹⁷. Da die Tieflagerstätte Asse ein gefährlicher Präzedenzfall privater Endlagerung radioaktiver Abfälle zu werden droht, ist auf der Nachholung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 9b AtG zu Gunsten des Bundes, vertreten durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zu bestehen - wenn der Status der Anlage nicht, was Fischerhof angeregt hat ¹¹⁸, gesetzlich geklärt wird. Tatsächlich hat die Bundesanstalt nach Ablauf der Genehmigung für die Versuchseinlagerung inzwischen einen Planfeststellungsantrag auf Endlagerung von schwachradioaktiven Abfällen gestellt, nachdem die GSF wegen der auf 5 Jahre geschätzten Dauer dieses Verfahrens zuvor schon die strahlenschutzrechtliche Genehmigung für die rückholbare Zwischenlagerung solcher Abfälle beantragt hatte ¹¹⁹.

¹¹⁰ Vgl. zum folgenden die vorne in FN 17 zu Teil II 1 wiedergegebenen Rechtsvorschriften.

¹¹¹ Dies gegen Breest/Pfaffelhuber aaO (FN 72), welche auf den Versuchscharakter des Unternehmens abhebend eine Umgangsgenehmigung nach § 3 Abs. 1 StrlSchV für ausreichend halten und diese Lösung durch § 9a Abs. 2 Satz 2 AtG gedeckt sehen. Siehe auch J. K. Pfaffelhuber: Das Kernenergierecht unter besonderer Berücksichtigung atomrechtlicher Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren, ET 28 (1978) S. 151ff (158).

¹¹² Breest/Pfaffelhuber aaO (FN 72) S. 642 1. Sp. oben.

¹¹³ Worauf Breest/Pfaffelhuber ebd. S. 642 r. Sp. Mitte sich zur Stützung ihrer Auffassung berufen. Siehe auch vorne unter II 2 bei FN 8.

¹¹⁴ Vgl. vorne unter II 2 a bei FN 9.

¹¹⁵ Siehe Teil II 6 c dieser Arbeit.

¹¹⁶ Mehr noch: § 47 Abs. 1 StrlSchV muß selbst „gesetzeskonform“ ausgelegt werden: vorne unter II 2 a bei FN 11.

¹¹⁷ Vgl. vorne unter II 2 a nach FN 17.

¹¹⁸ Dt. Atomgesetz, Rdnr. 12 zu § 9a AtG.

¹¹⁹ ET 29 (1979) S. 650f; K. Kühn u. H. Röthemeyer: Standorterkundungen für die Endlagerung radioaktiver Abfälle, Jb. der Atomwirtschaft 1980, A 53 ff (54). Eine detaillierte Übersicht über die derzeitige Situation in der Anlage Asse gibt E. Albrecht: Zur Situation der Versuchsanlage Asse als bundesweites Zwischenlager, in:

radioaktive Abfälle, Bericht 7. IRPA-Regionalkongreß 13. FS-Jahrestagung, Köln 15.-19.10.1979, Mai 1980, S. 276ff.